



# GEMEINDEAMT BAD TATZMANNSDORF

7431 Bad Tatzmannsdorf, Joseph Haydn-Platz 1  
Tel. 03353/8278 oder 8833 - Fax 03353/8833-6  
e-mail: post@bad-tatzmannsdorf.bglg.at - UID Nr: ATU 59074879

**Zahl: 3-340-1L-1Ä/2018**

Bad Tatzmannsdorf, am 16.05.2018

## VERORDNUNG

des Gemeinderates von Bad Tatzmannsdorf vom 16.05.2018, Zl.: 3-340-1L-1Ä/2018, zur Abwehr von das örtliche Gemeinschaftsleben ungebührlicherweise störenden Lärm durch Bauarbeiten und sonstige Arbeiten. Gemäß § 3 des Bgl. Landes-Polizeistrafgesetzes, LGBl.Nr. 35/1986 i.d.g.F., in Verbindung mit § 59 der Bgl. GemO. 2003, LGBl. Nr. 55/2003 in der Fassung LGBl. Nr. 83/2016 wird verordnet:

### § 1

Lärmerregende Arbeiten (z.B. Kompressorarbeiten, Holzschneiden, Lärm durch schwere Baumaschinen und Gartengeräte) sind verboten:

- a) an Sonn- und Feiertagen durchgehend, d.h. 00.00 bis 24.00 Uhr
- b) an Werktagen von 00.00 bis 07.00 Uhr, von 13.00 bis 14.00 Uhr und von 22.00 bis 00.00 Uhr.

### § 2a

Die Verordnung erstreckt sich über den gesamten Kurbezirk Bad Tatzmannsdorf (§ 2 Kurordnung für den Kurort Bad Tatzmannsdorf) ausgenommen die Grundstücke der KG Oberschützen.

### § 2b

Der Bürgermeister kann im Einzelfall auf Antrag für lärmeregende Arbeiten schriftlich eine Ausnahme vom Verbot im Sinne des § 1 erteilen, wenn die Tätigkeit im öffentlichen Interesse gelegen ist oder ein erhebliches privates Interesse des Antragstellers gegeben ist und keine Gesundheitsgefährdung Dritter hiervon zu erwarten ist.

### § 3

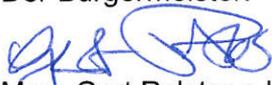
Übertretungen dieses Verbotes sowie Nichtbefolgung der Verordnung werden gemäß § 13 des Bgl. PolStG. LGBl. Nr. 35/1986 i.d.g.F. bestraft.

### § 4

Diese Verordnung tritt mit dem auf dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung vom 06.06.2002 außer Kraft gesetzt.

Angeschlagen am: 17.05.2018  
Abgenommen am: 04.06.2018

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

  
Mag. Gert Polster e.h.

